

Aktenzeichen: 2 K 5228/17.GI.A

Beglaubigte Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am: 15.01.2018

L.S. Gerlach  
Urkundsbeamtin  
der GeschäftsstelleIM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Bernhard Gerth,  
Kreuzplatz 7, 35390 Gießen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlige,  
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 7044649-475 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K) (Dublin)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richter Dr. Gröb als Berichterstatter

ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 15. Januar 2018 für Recht  
erkannt:

- 2 -

1. Es wird festgestellt, dass die Regelungen in Ziffer 1 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.06.2017 – Gesch.-Z. 7044649-475 – unwirksam geworden sind.

Die Regelungen in Ziffer 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.06.2017 – Gesch.-Z. 7044649-475 – werden aufgehoben.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger, ein syrischer Staatsangehöriger, reiste am 22.01.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06.02.2017 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Mit Bescheid vom 21.06.2017 lehnte dieses den Antrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 2), drohte dem Kläger die Abschiebung nach Griechenland oder in ein anderes Land, in das er einreisen dürfe, an, stellte jedoch fest, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfe (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Asylantrag des Klägers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig sei, weil ihm in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden sei. Dem Kläger drohe auch keine Gefahr, die die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG begründen könne. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf §§ 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die Ausreisefrist werde nach § 38 Abs. 1 AsylG auf 30 Tage festgelegt.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid am 23.06.2017 Klage erhoben. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, dass hinsichtlich des Zielstaates Griechenland für den Kläger zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG anzunehmen

- 3 -

sei. Der Kläger beantragte zunächst schriftsätzlich, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.06.2017 aufzuheben.

Auf den ebenfalls am 23.06.2017 gestellten Eilantrag des Klägers, ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 17.07.2017 (2 L 5227/17.GI.A) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 3 des Bescheides angeordnet worden. Zur Begründung wird auf den Beschluss vom 17.07.2017 verwiesen.

Daraufhin beantragt der Kläger nunmehr,

festzustellen, dass Ziffern 1 und 3 des angegriffenen Bescheides vom 21.06.2017 unwirksam geworden sind sowie die Ziffern 2 und 4 des angegriffenen Bescheides aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 05.10.2017 hat der Kläger einer Entscheidung durch den Berichterstatter im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Die Zustimmung der Beklagten zu dieser Verfahrensweise folgt aus ihrer Allgemeinen Prozessklärung vom 27.06.2017.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der dazu beigezogenen Gerichtsakte 2 L 5227/17.GI.A und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter im schriftlichen Verfahren entscheiden (§ 87 a Abs. 2, 3, § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dies gilt zunächst für den als Klageantrag zu 1. gestellten Feststellungsantrag.

Dieser ist zulässig. Er ist als Feststellungsantrag statthaft gemäß § 43 Abs. 1, 1 Var. VwGO. Ferner ist die Feststellungsklage nicht wegen des Vorrangs einer Anfechtungsklage unzulässig (§ 43 Abs. 2 VwGO). Denn die mit einer Anfechtungsklage erreichbare Aufhebung der Regelungen, auf die sich der Feststellungsantrag bezieht, scheidet aus,

- 4 -

nachdem diese - wie nachfolgend ausgeführt wird - bereits kraft Gesetzes unwirksam geworden sind. Der Kläger hat schließlich auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Denn die Beklagte hat auf den gerichtlichen Hinweis vom 13.10.2017 auf die Rechtsfolgen des § 37 Abs. 1 AsylG sowie die Aufforderung, dem Gericht mitzuteilen, ob der streitgegenständliche Bescheid aufgehoben wird, nicht reagiert. Bei dieser Sachlage muss der Kläger davon ausgehen, dass die Beklagte an dem Bescheid in vollem Umfang festhält.

Die Klage ist mit dem Klageantrag zu 1. auch begründet. Die Regelungen in Ziffern 1 und 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 21.06.2017 sind zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unwirksam.

Dies folgt aus § 37 Abs. 1 S. 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift werden die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG und die Abschiebungsandrohung unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Mit Beschluss vom 17.07.2017 hat das Verwaltungsgericht Gießen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid vom 21.06.2017 enthaltende Abschiebungsandrohung angeordnet. Hierdurch wurden die im Bescheid getroffenen Regelungen gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG unwirksam.

Auf die Gründe für die Stattgabe des Eilantrags kommt es insoweit nicht an. Ob das Gericht ernstliche Zweifel an der Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG oder am Vorliegen einer der sonstigen Voraussetzungen der Abschiebungsandrohung – wie etwa dem Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten - hat, ist für den Eintritt der Rechtsfolgen des § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG unbeachtlich (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 17.07.2017 - 12 A 1375/17 -, UA S. 4; Urteil vom 19.07.2017 - 12 A 2396/17 -, UA S. 4; VG Trier, Beschluss vom 16.03.2017 - 5 L 1846/17.TR -, juris, Rn. 14 f.; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 37 Rn. 6; Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 37 Rn. 3;).

Der Auffassung, § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG sei im Wege der teleologischen Reduktion auf jene Fälle zu beschränken, in denen auch die Unzulässigkeitsentscheidung selbst durchgreifenden rechtlichen Zweifeln begegne (so VG Lüneburg, Urteil vom 13.12.2016 - 8 A 175/16 -, juris), ist nicht zu folgen. Gegen diese Auffassung spricht zunächst die Systematik der Norm. Denn angesichts der Ausnahmeregelung in § 37 Abs. 3 AsylG, wonach Absatz 1 nicht gilt, wenn aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat voll-

- 5 -

ziehbar wird, erscheint es fernliegend, eine weitere über diese gesetzliche Ausnahmeregelung hinausgehende Ausnahme zu schaffen (vgl. dazu VG Oldenburg, Urteil vom 19.07.2017, a.a.O.).

Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts Lüneburg im genannten Urteil (a.a.O., Rn. 55) macht die Anordnung der Fortführung des Asylverfahrens nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG keinen Sinn, da sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG weiterhin ergebe, dass der Asylantrag unzulässig sei. Deshalb sei es nicht möglich, dass das fortzuführende Asylverfahren mit einem anderen Ergebnis enden könne als zuvor, da nach wie vor feststehe, dass ein anderer Mitgliedstaat bereits Schutz gewährt habe und diese Schutzgewährung Rechtswirkungen entfalte. Dies ist nur insoweit zutreffend, als diese sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ergebende Rechtsfolge durch die Regelung in § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG nicht berührt wird (vgl. dazu aber auch BVerwG, Vorlagebeschluss an den EuGH vom 02.08.2017 - 1 C 2.17 -, juris). Dies betrifft jedoch lediglich die in § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG angeordnete Fortführung des Asylverfahrens, in welchem weiterhin § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu berücksichtigen ist. Diese Anordnung erfasst aber nicht die in § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG geregelte Rechtsfolge der Entscheidung des Gerichts nach § 80 Abs. 5 VwGO (vgl. dazu insgesamt VG Oldenburg, Urteil vom 17.07.2017, a.a.O., S. 4 ff.; Urteil vom 19.07.2017, a.a.O., S. 4 f.). Das Gericht kann hier nicht ohne weiteres eine Entscheidung der Beklagten vorwegnehmen. Es ist nämlich gerade nicht gewiss, dass die Beklagte bei Fortführung des Asylverfahrens und Neubescheidung des Klägers einen Bescheid gleichen Inhalts erlassen wird. Mag der Bescheid auch weiterhin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig zu bewerten sein, so, so könnte die Beklagte aber doch zu einer abweichenden Entscheidung im Übrigen kommen.

Die Klage ist auch mit dem Klageantrag zu 2. zulässig und begründet.

Der Antrag ist als Anfechtungsantrag gemäß § 42 Abs. 1, 1. Var. VwGO statthaft. Denn die Aufhebung der angefochtenen Regelungen führt zu dem erstrebten Rechtsschutzziel. Das Bundesamt ist im Falle einer Aufhebung der Regelungen verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 AsylG (erneut) zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen sowie unter den Voraussetzungen des § 75 Nr. 12 AufenthG (erneut) das mit einer Abschiebung verbundene Einreise- und Aufenthaltverbot zu befristen.

Die Klage ist mit dem Klageantrag zu 2. ebenfalls begründet

- 6 -

Die Regelungen in Ziffer 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 21.06.2017 sind zu dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die in Ziffer 2 des Bescheides getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, findet keine Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist in den Fällen des § 31 Abs. 2 AsylG und in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Ein solcher Fall ist hier nicht (mehr) gegeben. Die allein in Betracht kommende Variante eines unzulässigen Asylantrages liegt nicht (mehr) vor, nachdem die entsprechende Entscheidung des Bundesamtes in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG mit Beschluss vom 17.07.2017 unwirksam geworden ist.

Auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides ist aufzuheben. Das Bundesamt ist für diese Entscheidung gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG nur in Fällen einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung nach dem AsylG zuständig. An einer solchen fehlt es jedoch, nachdem die in Ziffer 3 des Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung unwirksam geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

- 7 -

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument eingereicht werden

- **bis 31. Dezember 2017** nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699). Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung);
- **ab 1. Januar 2018** nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Dr. Gröb



Beglaubigt:  
Gießen, 18.01.2018

*Gerlach*  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle